

Bestehen einer tatsächlichen und konkreten Gesundheitsschädlichkeit bei Art. 14 Abs. 2 lit. a Basis-VO erforderlich

Lüneburg (nr) **Das niedersächsische Obergerverwaltungsgericht änderte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens den Beschluss der Vorinstanz dahingehend ab, dass es die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den streitgegenständlichen Bescheid anordnete. Die Vorinstanz ging von der Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahmen aus, die im Wesentlichen auf Art. 138 Kontroll-VO und insbesondere auf die Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. a BasisVO gestützt waren. Nach dem niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht existieren jedoch keine hinreichenden tatsächlichen und konkreten Tatsachen, die für die Annahme einer Gesundheitsschädlichkeit von 2-Chlorethanol sprächen.** (Az.: 14 ME 203/22, Beschluss vom 08.08.2022, vorausgehend: 6 B 9/22, Beschluss des VG Lüneburg vom 16.03.2022)

Die Antragstellerin bringt Produkte in den Verkehr, die 2-Chlorethanol enthalten. Dies hatte ihr die zuständige Behörde untersagt. Außerdem schrieb die Behörde der Antragstellerin in ihrem Bescheid vor, dass dies so lange untersagt sei, bis durch ein akkreditiertes Labor nachgewiesen werde, dass sich in den Produkten kein 2-Chlorethanol befinde, und ein Rückruf sowie eine Öffentlichkeitswarnung betreffend dieser Produkte durchzuführen sei. Weiterhin forderte sie die Übermittlung bestimmter Daten an und drohte bei Unterlassen der erforderlichen Datenübermittlung ein Zwangsgeld an.

Gegen diesen Bescheid wandte sich die Betroffene zunächst im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens vor dem VG Lüneburg. Dieses bestätigte im Wesentlichen die Rechtmäßigkeit der behördlich getroffenen Maßnahmen. Diesen Beschluss griff die Betroffene mit der Beschwerde an.

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg gab der Beschwerde statt. Denn entgegen der Ansicht des VG Lüneburg könnten die ersten vier Maßnahmen nicht rechtmäßigerweise auf Art. 138 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. a der KontrollVO gestützt werden, da vorliegend bei 2-Chlorethanol nicht ohne Weiteres von einer Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. a BasisVO ausgegangen werden könne. Denn unter Heranziehung der Stellungnahme des BfR sowie der EFSA betreffend die Genotoxizität von 2-Chlorethanol sei nicht hinreichend belegt, dass davon eine Gesundheitsschädlichkeit ausgehe. Belegt sei vielmehr die bloße Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen durch 2-chlorethanolhaltige Lebensmittel – und das auch nur mit einer erheblichen wissenschaftlichen Unsicherheit. Zwar reiche bei Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 lit. a BasisVO bereits die Eignung zur Gesundheitsschädigung aus. Eine solche müsse jedoch tatsächlich und konkret bestehen, d.

h. der Stoff muss bestimmte feststellbare Eigenschaften aufweisen, die eine Gesundheitsschädigung überhaupt verursachen könnten. Die insoweit beweisbelastete Behörde müsse deshalb konkret darlegen, dass durch den Verzehr eines Lebensmittels die Gesundheit von Menschen gefährdet sein könne. Eine rein hypothetische Betrachtung des Risikos genüge hierfür gerade nicht; insbesondere gelten noch strengere Anforderungen an die Darlegung, wenn dies auf wissenschaftlich nicht verifizierte, bloße Vermutungen gestützt sei.

Bei Vorliegen der Möglichkeit solcher gesundheitsschädlichen Auswirkungen sei es zwar grundsätzlich zulässig, nach Art. 7 Abs. 1 BasisVO vorläufige Maßnahmen des Risikomanagements zu treffen. Diese vorläufigen Maßnahmen müssten allerdings zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzniveaus erforderlich und nach Abs. 2 Satz 1 auch verhältnismäßig sein, zudem müsste eine Befristung gelten, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen, und sie müssten nach dessen Abs. 2 Satz 2 innerhalb einer angemessenen Frist überprüft werden.

Die in dem angefochtenen Bescheid verfügten behördlichen Maßnahmen erfüllen nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg jedoch nicht die gerade genannten, zwingend einzuhaltenden Vorgaben. Insbesondere sei nicht den allgemeinen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Risikomanagements gemäß Art. 6 Abs. 3 VO (EG) 178/2002 genügt und das Ermessen sei fehlerhaft ausgeübt worden. Vorliegend habe die Behörde mögliche Handlungsalternativen, die ein milderes Mittel darstellen könnten, schon nicht bei der Ermessensabwägung in den Blick genommen. Überdies sei die Basis, auf der die Ermessensabwägung durch die Behörde getroffen wurde, schon nicht zutreffend ermittelt worden, da aufgrund der Annahme des Vorliegens einer Gesundheitsschädlichkeit weitergehende Handlungsspielräume gar nicht erst in Erwägung gezogen werden konnten. Diese rechtliche Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg betreffend Art. 7 Abs. 1 BasisVO bezieht sich nur auf die so im streitgegenständlichen Bescheid getroffenen Anordnungen. Es hat nicht darüber entschieden, ob der Antragsgegner auf der Grundlage der vom BfR vorgenommenen Risikobewertung von 2-Chlorethanol und unter Rückgriff auf den dort bestimmten Schwellenwert im Wege eines ordnungsgemäßen Risikomanagements nach Art. 7 BasisVO vergleichbare Maßnahmen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise hätte anordnen können.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.